

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2003

Anträge  
der vorberatenden Kommission  
vom 23. Januar 2004

**Kantonsratsbeschluss  
zur Erprobung der wirkungsorientierten  
Verwaltungsführung (WOV)**  
vom .....

**Kantonsratsbeschluss  
zur Erprobung der Verwaltungsführung  
mit Leistungsauftrag und  
Globalbudget "Pragma"**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>  
beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998<sup>2)</sup> (Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7

*Steuerung der Verwaltungstätigkeit*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zum Zwecke der Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) während einer Pilotphase von fünf Jahren für maximal fünf Ämter wie folgt abweichen:

- a) vom Organisationsgesetz betreffend die Einführung von Legislaturzielen, von Leistungsaufträgen mit Leistungs- und Wirkungsprüfung und eines besonderen Berichtswesens,
- b) vom Finanzhaushaltgesetz betreffend die Einführung von Globalkrediten und -budgets, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling,
- c) von der Personalgesetzgebung betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst die Globalkredite und Globalbudgets der WOV-Ämter und nimmt deren Legislaturziele und Leistungsaufträge zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat führt zum Zwecke der Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget während einer Pilotphase von drei Jahren für mindestens fünf Ämter oder Abteilungen (Pilotämter oder -abteilungen) das Projekt "Pragma" durch. Dazu ist er ermächtigt, von folgenden Gesetzen abzuweichen:

- a) streichen "von Legislaturzielen", "mit Leistungs- und Wirkungsprüfung"
- b) ...von Globalbudgets, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling,

<sup>3</sup> ... beschliesst die Globalbudgets der Pilotämter oder der Pilotabteilungen für ein Jahr und nimmt deren Leistungsaufträge zur Kenntnis.

**II.**

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 18

*Staatwirtschaftskommission*

<sup>1</sup> Ziff. 1 – 7 unverändert

Ziff. 8 (neu) Die Kommission prüft die Globalkredite und Globalbudgets der WOV-Ämter.

Ziff. 8 (neu) Sie prüft die Globalbudgets und die Leistungsaufträge der Pilotämter oder -abteilungen des Projektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget).

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 26, 239 (BGS 153.1)

<sup>3)</sup> GS 13, 49 (BGS 141.1)

<sup>1</sup> Der Kantonsrat setzt für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) eine Begleitkommission ein.

<sup>2</sup> Die Kommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand des Projektes zu informieren.

<sup>3</sup> Sie nimmt Einsicht in die erarbeiteten Leistungsaufträge der Pilotämter und -abteilungen und gibt dem Regierungsrat Empfehlungen dazu ab.

### III.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2001-2004 vom 26. Oktober 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 1

<sup>1</sup> Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001–2004 maximal (Basis 942.4 abzüglich ...) Personalstellen bewilligt.

<sup>2</sup> Nicht eingeschlossen sind

a) - e) unverändert

f) das gesamte Personal der WOV-Ämter.

<sup>1</sup> ... maximal 942.4 Personalstellen abzüglich ...

Abs. 2 Bst. f bewilligt. Für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) wird zusätzlich eine Personalstelle bewilligt.

f) das gesamte Personal der Pilotämter und -abteilungen.

### IV.

#### *Inkrafttreten und Befristung*

<sup>1</sup> Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

<sup>2</sup> Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2007.

Zug, .....2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> GS 26, 737 (BGS 154.212)

---